

Häufig gestellte Fragen ("FAQ") zum Thema Feststellanlagen (FstA)

Die nachfolgende Übersicht beantwortet häufig gestellte Fragen zum Thema Feststellanlagen (FstA). Die Erläuterungen sollen Unklarheiten beseitigen und Interpretationshilfen geben.

Über die Suchfunktion im pdf-Dokument kann im Papier nach bestimmten Stichworten und Begriffen recherchiert werden.

Weitere Fragestellungen können gerne an die BHE-Geschäftsstelle gemeldet werden. Bei einer Überarbeitung des Papiers werden wir die Berücksichtigung weiterer Punkte prüfen.

1. Richtlinien und Normen

1.1 Wo ist die Planung und Projektierung einer Feststellanlage beschrieben?

Die Planung und Projektierung einer Feststellanlage ist in der jeweils gültigen DIBt-Zulassung / Bauartgenehmigung des jeweiligen Herstellers beschrieben.

1.2 Was muss bei der Planung von Feststellanlagen zusätzlich beachtet werden?

Es sind die Zulassungen, Verwendbarkeitsnachweise und Einbauanleitungen der Abschlüsse zu beachten. Diese Unterlagen können Zusatzinformationen enthalten (z.B. Montageort der Ankerplatte), die bei der Planung zu beachten sind.

2. Allgemeines

2.1 Wer darf eine Feststellanlage installieren?

Für die Montage und Installation einer Feststellanlage sind entsprechende Fachkenntnisse erforderlich. Außerdem sind die einschlägigen Normen und Richtlinien sowie die aktuelle DIBt- Zulassung / Bauartgenehmigung zu beachten. Der Netzanschluss muss durch eine Elektrofachkraft erfolgen.

2.2 Sind Feststellanlagen an Brandschutztüren mit Federbandschließern zulässig?

Feststellanlagen dürfen in diesem Fall nur eingesetzt werden, wenn die Federbänder im Zulassungsbescheid der Türe aufgeführt sind.

2.3 Wer gilt als Fachmann?

Fachmann oder Fachfrau (auch Spezialist oder Experte) ist eine Person, die über umfangreiches Wissen auf einem oder mehreren bestimmten Gebieten, oder über spezielle Fähigkeiten verfügt. Auch ein Wissensvorsprung gegenüber der Allgemeinheit kann einen Fachmann definieren.



Eine Bestätigung, dass eine Person über das Fachwissen verfügt, erfolgt in der Regel durch Übergabe eines Zeugnisses, das durch eine staatliche bzw. staatlich anerkannte oder allgemein anerkannte Prüfung bestätigt wird.

2.4 Wer gilt als Fachkraft nach DIN 14677?

Um "Fachkraft für Feststellanlagen" zu werden sind gemäß DIN 14677 gewisse Mindestqualifikationen zu erfüllen. Es muss eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Geselle/Facharbeiter mit Abschluss in Elektrotechnik oder Mechanik
- Geselle/Facharbeiter gemäß DIN 14675
- Kein Abschluss in Elektronik oder Mechanik aber 3 Jahre Berufserfahrung auf dem Tätigkeitsgebiet (z.B. auch Schmied, Schreiner, Schlosser etc.)

2.5 Ist es zulässig Feststellanlagen an Abschlüssen zu montieren, die zu einem Außenbereich gehören?

Der Einsatz von Feststellanlagen an Außenwänden ist nicht erlaubt. Sämtliche Bauartgenehmigungen beziehen sich ausschließlich für die Verwendung an Innenwänden.

3. Projektierung und Montage

3.1 Wo sind die Brandmelder am Feuerschutzabschluss zu installieren?

Die Planung und Projektierung einer Feststellanlage ist in der jeweils gültigen DIBt-Zulassung / Bauartgenehmigung des jeweiligen Herstellers beschrieben. Die Projektierung richtet sich nach der Sturzhöhe und der Breite des Feuerschutzabschlusses. Bei Brandmelder in Gleitschienen und Antrieben gelten zusätzliche Projektierungsanforderungen um eine sichere Raucherkennung zu gewährleisten.

3.2 Muss bei einer Feststellanlage immer auch ein Handtaster montiert werden?

Jede Feststellvorrichtung muss auch von Hand ausgelöst werden können, ohne dass die Funktionsbereitschaft der Auslösevorrichtung beeinträchtigt wird.

Bei Türschließern mit elektrisch betriebener Feststellung für Drehflügeltüren, nicht jedoch bei sog. Freilauftürschließern, darf der Handauslösetaster entfallen, wenn die Feststellung durch Ziehen mit geringer Kraft aufgehoben werden kann. Dies gilt auch für:

- Zweiflügelige Drehtüren, die Reihenfolge der Betätigung ist dabei beliebig. In jedem Fall muss - mit Hilfe der Schließfolgeregelung - ein korrekter Schließvorgang ausgeführt werden.
- Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantriebe) nach DIN 18263-4



3.3 Auf welcher Höhe wird der Handtaster montiert?

Entsprechend den Vorgaben der VdS-Richtlinie 2095 und der DIN EN 14637 wird der Montageort von Handfeuermeldern bzw. Handauslösetastern beschrieben.

- Vorgaben VdS: Bei der Anordnung und Aufteilung von Handfeuermeldern müssen diese gut sichtbar angebracht, frei zugänglich und im Bedarfsfall durch ein Hinweisschild nach DIN 4066 gekennzeichnet sein. Der Druckknopf muß sich mindestens 1,4 m +/- 0,2 m über dem Fußboden befinden.
- Vorgaben DIN EN 14637: Der Handauslösetaster (Drucktaster gem. DIN EN 14637) soll sich in unmittelbarer Nähe der Tür befinden und sollte durch die festgestellte Tür nicht verdeckt werden. Die empfohlene Befestigungshöhe ist 1,4 m +/- 0,2 m über dem Fußboden.
- 3.4 Wie werden die Ankerplatten auf dem Türblatt montiert?

Die Befestigungsmittel für Geräte wie Ankerplatten dürfen die Schutzfunktion der Abschlüsse nicht beeinträchtigen. Die Abschlüsse dürfen nicht durchbohrt werden. Angaben zur Befestigung sind den Verwendbarkeitsnachweisen oder Einbauanleitungen für den jeweiligen Abschluss zu entnehmen oder vom Hersteller einzuholen.

3.5 Wie ist die Vorgehensweise, wenn die Decke nicht so beschaffen ist, wie in der DIBt-Zulassung / Bauartgenehmigung beschrieben?

Im Falle besonderer Deckensituationen (z.B. schräge Decken, Unterdecken, Galerien) sind die Brandmelder jeweils dort anzubringen, wo im Falle eines Brandes zuerst eine größere Rauchkonzentration zu erwarten ist.

3.6 Aus welchen Komponenten besteht eine Feststellanlage?

Die Feststellanlage setzt sich aus einer Energieversorgung (Netzteil), Brandmelder, einer Feststellvorrichtung (Haftmagnet + Ankerplatte oder Schließmittel mit integrierter Feststellung), Auslösevorrichtung und einem Handauslösetaster zusammen.

3.7 Was ist zu beachten, wenn bei einer bestehenden Feststellanlage Geräte ersetzt werden müssen?

Werden Geräte ersetzt, die nach der letzten Abnahme der Feststellanlage nicht in der Zulassung enthalten sind, ist eine Neuabnahme nach einer aktuell gültigen DIBt-Zulassung / Bauartgenehmigung erforderlich.



4. Feststellanlagen für explosionsgefährdete Bereiche

4.1 Was ist bei der Planung von Ex-Feststellanlagen zusätzlich zu beachten?

Die Festlegung der Ex-Zonen wird vom Betreiber der Anlage vorgenommen. Die sicherheitsrelevanten Festlegungen werden in einem Explosionsschutzdokument festgehalten. Nach dieser Einteilung wird die Auswahl der Produkte vorgenommen.

4.2 Wer darf eine Ex-Feststellanlage abnehmen?

Eine Ex-Feststellanlage darf nur durch speziell autorisiertes Personal abgenommen werden. Die Hersteller bieten hierzu Seminare für explosionsgefährdete Bereiche an. Eine Berechtigung zur Abnahme einer Standard- Feststellanlage ist nicht ausreichend!

Abnahmen für Feststellanlagen in Ex-Bereichen werden auch durch den Kundendienst der Hersteller angeboten.

4.3 Muss eine Feststellanlage im Ex-Bereich zusätzlich durch eine Gaswarnanlage ausgelöst werden?

In der Vergangenheit hat das DIBt vorgeschrieben, dass bei Feststellanlagen in explosionsgefährdeten Bereichen immer eine Gaswarnanlage als zusätzliche Auslösevorrichtung verwendet werden muss. Inzwischen ist diese Anforderung nicht mehr in den DIBt- Zulassungen / Bauartgenehmigungen enthalten. Das DIBt verweist nun auf die Umsetzung der Richtlinie 2014/34/EU (Rechtsvorschriften für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen.)

Aus einem Explosionsschutzdokument muss unter anderem die Anforderung an die Feststellanlage hervorgehen. So kann es beispielsweise sein, dass bei Vorhandensein einer Gaswarnanlage die Feststellanlage immer mit auslösen muss, sobald ein Gasalarm ansteht.

4.4 Welche Informationen sind für die Planung der Gaswarnanlage notwendig?

Zur Projektierung der Gaswarnanlage sind die Stoffliste Gas und das Explosionsschutzdokument erforderlich. Die Stoffliste Gas gilt als Grundlage für die Bewertung, die Anzahl der zu überwachenden Stellen und mit welchen Kalibrierwerten der Gasmessfühler eingesetzt wird.



5. Feststellanlagen für bahngebundene Förderanlagen

5.1 Was sind bahngebundene Förderanlagen?

Eine bahngebundene Förderanlage ist ein automatisches, führerloses Transportsystem (z.B. Palettenförderer, Gepäckbänder etc.). Diese erstrecken sich oft über mehrere Gebäudeteile und führen so durch mehrere Brandabschnitte. Durch den Einsatz einer Feststellanlage können die Brandabschnitte überwacht und im Brandfall sicher geschlossen werden.

5.2 Warum werden Feststellanlagen für bahngebundene Förderanlagen von Standard-Feststellanlagen unterschieden?

Bei bahngebunden Förderanlagen muss vor dem Schließen sichergestellt werden, dass sich das Transportsystem, bzw. das Fördergut nicht mehr im Schließbereich der Anlage befindet. Die Abfrage erfolgt z.B. über Lichtschranken. Das DIBt hat für diese Anwendungen spezielle Prüfgrundlagen erstellt. Diese Systeme müssen hierfür geprüft und zugelassen sein.

6. Abnahme

6.1 Wer darf eine Feststellanlage abnehmen?

Die Abnahmeprüfung für Feststellanlagen an Feuerschutzabschlüssen darf nur von Fachkräften des Antragstellers der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung / Bauartgenehmigung oder von ihm autorisierten Fachkräften oder von Fachkräften einer vom DIBt im Zulassungsverfahren benannten Prüfstelle durchgeführt werden.

Die Zulassungsinhaber bieten zur Erlangung Abnahmeberechtigung von Feststellanlagen Abnahmeseminare an.

6.2 Wann ist die Abnahme erforderlich?

Nach dem betriebsfertigen Einbau einer Feststellanlage am Anwendungsort sind deren einwandfreie Funktion und vorschriftsgemäße Installation, einschließlich ggf. angeordneter Sicherheitseinrichtungen der Schließbereichsüberwachung, durch eine Abnahmeprüfung festzustellen. Auf diese Prüfung ist vom Antragsteller der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung / Bauartgenehmigung hinzuweisen.

Eine Abnahme ist auch dann erforderlich, wenn Geräte getauscht werden, die nach der vorherigen Abnahme der Feststellanlage nicht in der Zulassung / Bauartgenehmigung aufgeführt sind.

6.3 Wie dokumentiert man die Abnahme einer Feststellanlage?

Der Zulassungsinhaber stellt sämtliche Unterlagen und Kennzeichnungsschilder für die Abnahmeprüfung bereit. Dabei richtet sich die Dokumentation nach den Anforderungen des DIBt und nach der DIBt- Zulassung / Bauartgenehmigung des Herstellers. Die Unterlagen sind vom Betreiber aufzubewahren.



7. Wartung und Instandhaltung

7.1 Wo ist die Wartung und Instandhaltung für Feststellanlagen beschrieben?

Die regelmäßige Funktionsprüfung und die jährliche Prüfung und Wartung ist in der jeweiligen DIBt- Zulassung / Bauartgenehmigung vorgeschrieben. Das DIBt verweist hierbei auf die Inhalte der Instandhaltungsnorm DIN 14677.

7.2 Wie dokumentiert man die regelmäßige Funktionsprüfung und die jährliche Prüfung und Wartung einer Feststellanlage?

Der Hersteller stellt sämtliche Anweisungen für die regelmäßige Funktionsprüfung und die jährliche Prüfung und Wartung bereit. Dabei richtet sich die Dokumentation nach den allgemeinen Anforderungen des DIBt, nach der Zulassung / Bauartgenehmigung des Herstellers und nach der Instandhaltungsnorm DIN14677. Die Unterlagen sind vom Betreiber aufzubewahren.

7.3 Wann müssen Brandmelder ausgetauscht werden?

Die Tauschzyklen für Brandmelder an Feststellanlagen gibt die DIN 14677 vor. Brandmelder mit Verschmutzungskompensation müssen demnach alle 8 Jahre ausgetauscht werden. Brandmelder ohne Verschmutzungskompensation müssen bereits nach 5 Jahren ausgetauscht werden.

Bei einem Austausch, der eventuell eine Neuabnahme notwendig macht, sollte immer auch geprüft werden, ob der Austausch weiterer Komponenten der Feststellanlage notwendig ist.

7.4 Kann die Messkammer eines Brandmelders gereinigt werden?

Nein, die Messkammer kann nicht gereinigt werden. Der Brandmelder darf nicht geöffnet werden da sonst die sichere und normative Rauchfrüherkennung nicht mehr gegeben ist.